

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	11. FA FB / 17.11.2022 / 09:45 – 11:15 Uhr
TOP:	02 – Primary Financial Statements
Thema:	Überblick zum Projektstand sowie dem Targeted Outreach des IASB
Unterlage:	11_02_FA-FB_PFS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
11_02	11_02_FA-FB_PFS_CN	Cover Note
11_02a	11_02a_FA-FB_PFS_IASB_Präs	Präsentation der IFRS Stiftung zu den wesentlichen vorläufigen Entscheidungen des IASB (Stand: September 2022) – Unterlage nicht öffentlich
11_02b	11_02b_FA-FB_PFS_IASB_Outreach_information	Information des IASB zu den Kernthemen des Outreachs – Unterlage nicht öffentlich
11_02c	11_02c_FA-FB_PFS_IASB_Outreach_information_Appendix	Tabellarische Übersicht zu sämtlichen vorläufigen Entscheidungen des IASB (Stand: September 2022) – Unterlage nicht öffentlich
11_02d	11_02d_FA-FB_PFS_EFRAG_Präs	Präsentation von EFRAG zu den im Rahmen der Roundtable-Diskussionen erhaltenen Rückmeldungen – Unterlage nicht-öffentlich
11_02e	11_02e_FA-FB_PFS_Protokoll	Protokoll (Entwurf) zur Roundtable-Diskussion des DRSC vom 11. November 2022 – Unterlage wird nachgereicht (Unterlage nicht-öffentlich)

Stand der Informationen: 10.11.2022.



2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über den Projektstand sowie die wesentlichen vorläufigen Entscheidungen des IASB zum Projekt *Primary Financial Statements* (Stand: September 2022) informiert werden (vgl. Unterlage **11_02a**).
- 3 Zum gegenwärtigen Stand des IASB-Projekts *Primary Financial Statements* hat das DRSC zwei Veranstaltungen durchgeführt, bei denen die vorläufigen IASB-Entscheidungen vorgestellt und diskutiert wurden:
 - Am 28. Oktober 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, in der das DRSC die vorläufigen Entscheidungen, die der IASB nach Auswertung der Rückmeldungen zum Entwurf ED/2019/7 getroffen hat, vorstellte.
 - Ferner findet am 11. November 2022 eine Roundtable-Diskussion von DRSC, IASB und EFRAG statt, an der der IASB-Vorsitzende, Prof. Dr. Andreas Barckow, sowie der IASB-Mitarbeiterstab teilnimmt. Hierbei werden ausgewählte Aspekte des Projekts mit den Teilnehmern vertieft diskutiert.
- 4 Der FA FB soll in der Sitzung über die im Rahmen der Roundtable-Diskussion erhaltenen Rückmeldungen informiert werden (vgl. Unterlage **11_02e**). Der FA FB wird in der Sitzung mündlich über die Inhalte der Diskussionen informiert; das Protokoll zur Roundtable-Diskussion wird dem FA FB nachgereicht.
- 5 Der IASB führt – in Kooperation mit den ASAF-Mitgliedern – weitere Einbindungsveranstaltungen in weiteren Jurisdiktionen durch. In diesem Zusammenhang hat auch **EFRAG**, gemeinsam mit dem IASB, mehrere (geschlossene) Roundtable-Diskussionen mit Abschlusserstellern durchgeführt. Darüber hinaus veranstaltet EFRAG am 15. November 2022 eine öffentliche Panel Diskussion, in dessen Rahmen die vorläufigen IASB-Entscheidungen mit Abschlusserstellern, Abschlussadressaten und Abschlussprüfern diskutiert werden sollen.
- 6 Unterlage **11_02d** gibt einen Überblick über die Rückmeldungen, die EFRAG bislang im Rahmen der durchgeführten Roundtable-Diskussionen erhalten hat.
- 7 EFRAG beabsichtigt, die im Rahmen der Roundtable-Diskussionen erhaltenen Rückmeldungen in einem *Summary Report* zusammenzufassen. Darüber beabsichtigt EFRAG, die erhaltenen Rückmeldungen durch EFRAG FR Board und EFRAG FR TEG zu erörtern und Empfehlungen an den IASB abzuleiten.
- 8 Der FA FB wird um Meinungsäußerung zu den vorläufigen Entscheidungen des IASB gebeten.

3 Fragen an den FA FB

9 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen an den FA FB

- Welche Meinung hat der FA FB zu den vorläufigen Entscheidungen des IASB vor dem Hintergrund der im Rahmen der Roundtable-Diskussion erhaltenen Rückmeldungen?
- Welche Form der Rückmeldung an den IASB wünscht sich der FA FB als Ergebnis der durchgeführten Einbindungsveranstaltung des DRSC?

4 Hintergrundinformationen zu den gezielten Einbindungsaktivitäten des IASB

4.1 Ziel und Gegenstand der Einbindungsaktivitäten des IASB

10 Der IASB führt derzeit – in Kooperation mit den ASAF-Mitgliedern – gezielte Einbindungsaktivitäten im Rahmen seines Projekts zu *Primary Financial Statements* durch.

11 Gegenstand der Einbindungsaktivitäten bilden ausgewählte vorläufige Entscheidungen, die der IASB in Reaktion auf die erhaltenen Rückmeldungen auf seinen Standardentwurf [ED/2019/7 General Presentation and Disclosures](#) getroffen hat. Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten bittet der IASB insbesondere um Rückmeldung zu den folgenden Themen:

- Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur vorgeschlagenen veränderten Definition der Kategorie „*Financing*“,
- Management Performance Measures (MPMs),
- Zusatzangaben zu betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten sowie
- ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen.

12 Die Ergebnisse der Diskussionen sollen dem IASB bei der Beurteilung helfen, ob die vorläufigen Entscheidungen wie beabsichtigt funktionieren und ein ausgewogenes Kosten-/Nutzen-Verhältnis erreicht wird.

13 Das DRSC beteiligt sich als ASAF-Mitglied an den Einbindungsaktivitäten des IASB und führt am 11. November 2022 – gemeinsam mit dem IASB-Chairman, dem IASB-Mitarbeiterstab und EFRAG – in geschlossener Sitzung eine Roundtable-Diskussion durch.

14 Darüber hinaus erörtert der IASB die o.g. Themen mit den beratenden Gremien *Global Preparers Forum* (GPF) sowie *Capital Markets Advisory Committee* (CMAC):

- Am 6. Oktober 2022 fand eine Sitzung des CMAC statt, in dessen Rahmen die vorläufigen Entscheidungen mit Abschlussadressaten diskutiert wurden. Zu dieser Befassung des CMAC liegt bereits eine [Meeting Summary](#) vor.

- Am 11. November 2022 findet eine Sitzung des GPF statt, in der die vorläufigen Entscheidungen des IASB mit Abschlusserstellern diskutiert werden.

15 Der IASB wird sich mit den erhaltenen Rückmeldungen vsl. im 1. Quartal 2023 befassen.

4.1 Themen und Fragen der Einbindungsveranstaltungen des IASB

4.1.1 Einführung von Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung

16 Im Fokus der Einbindungsaktivitäten stehen die gegenwärtigen Überlegungen des IASB zur Definition der Kategorie „*Financing*“.

Ansatz zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „*Financing*“

17 Der IASB ED/2019/7 sah die folgende Definition für die Kategorie „*Financing*“ vor:

	<i>Financing</i>
49	<p>The objective of the financing category is to communicate information about income and expenses from assets and liabilities related to an entity’s financing. Except as required by paragraphs 51–52, an entity shall classify in the financing category:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) income and expenses from cash and cash equivalents (see paragraph B34); (b) income and expenses on liabilities arising from <i>financing activities</i> (see paragraphs B35–B36); and (c) interest income and expenses on other liabilities (see paragraph B37).
50	<p>Financing activities are those involving the receipt or use of a resource from a provider of finance with the expectation that:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) the resource will be returned to the provider of finance; and (b) the provider of finance will be compensated through the payment of a finance charge that is dependent on both the amount of the credit and its duration.

18 Auf diesen Vorschlag erhielt der IASB die Rückmeldung, dass die in Tz. 50 des ED vorgeschlagene Definition der Finanzierungstätigkeit (*financing activities*) unklar sei, z.B. dahingehend,

- dass die vorgeschlagene Definition erfordere, dass die erhaltenen Mittel in der gleichen Form zurückgegeben werden müssen, in der sie empfangen wurde. Dies würde aber z.B. einen Ausgleich durch eigene Eigenkapitalanteile des Unternehmen ausschließen.
- dass die Vergütung ausschließlich von der Höhe des Kredits und dessen Laufzeit abhängen dürfe. Dies würde jedoch bspw. Verbindlichkeiten ausschließen, bei denen die Vergütung auch von anderen Faktoren abhängt (wie z.B. der Leistung des Unternehmens). Zudem

wurde auch angemerkt, dass unklar sei, ob eine Querverbindung zum SPPI-Kriterium nach IFRS 9 besteht (so auch die [Stellungnahme des DRSC](#) vom 30.09.2020; S. 19).

- ob die Definition bestimmte Aufwendungen und Erträge erfassen würde, wie z.B.:
 - negative Zinsen,
 - Erträge und Aufwendungen aus unbefristeten Verbindlichkeiten (*perpetual debt*),
 - kalkulatorische Zinsen, die für Zwecke der Rechnungslegung ermittelt werden (wie z.B. bei zinslosen Darlehen oder der Aufzinsung von Verbindlichkeiten, die zum Barwert bewertet werden),
 - Zinserträge und -aufwendungen sowie Vertragsstrafen aus Schulden im Zusammenhang mit unsicheren steuerlichen Positionen,
 - Neubewertungen von bedingten Gegenleistungen iSv IFRS 3,
 - Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter (FICE) sowie
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit *Supply-Chain-Financing*-Vereinbarungen.

19 In Reaktion auf diese Rückmeldungen hat der IASB vorläufig eine veränderte Definition der Kategorie „*Financing*“ beschlossen. In der Kategorie „*Financing*“ sollen demnach die folgenden Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden:

<u>Alle</u> Erträge und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten, die <u>ausschließlich</u> die Aufnahme von Finanzmitteln betreffen	<u>Bestimmte</u> Erträge und Aufwendungen aus sonstigen Verbindlichkeiten
<p>Eine Transaktion beinhaltet ausschließlich die Aufnahme von Finanzmitteln, wenn diese Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erhalt von Barmitteln, eigenen Eigenkapitalinstrumenten oder die Verringerung einer finanziellen Verbindlichkeit durch das Unternehmen; und b) die Rückgabe von flüssigen Mitteln oder eigenen Eigenkapitalinstrumenten durch das Unternehmen. 	<p>Bei sonstigen Verbindlichkeiten, einschließlich Leasingverbindlichkeiten, sind (nur) der <u>Zinsaufwand</u> und die <u>Auswirkungen von Zinssatzänderungen</u> der Kategorie „<i>Financing</i>“ zuzuordnen, wenn solche Beträge entsprechend den Anforderungen der IFRS (wie z.B. in IAS 19 oder IAS 37 vorgeschrieben) ermittelt werden.</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein typischer Darlehensvertrag oder Unternehmensanleihen beinhalten bspw. nur den Erhalt und die Rückgabe von Barmitteln. 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinsaufwand aus Leasingverbindlichkeiten • Zinsaufwand aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- 20 Nach diesem Vorschlag wären grundsätzlich nur Erträge und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten in der Kategorie „*Financing*“ auszuweisen.
- 21 Im Hinblick auf die Unterscheidung, ob eine Verbindlichkeit ausschließlich die Aufnahme (und Tilgung) von Finanzmitteln beinhalten würde darauf abgestellt, ob eine Transaktion lediglich:
- den Erhalt von Barmitteln, eigenen Eigenkapitalinstrumenten oder die Verringerung einer finanziellen Verbindlichkeit durch das Unternehmen sowie
 - die Rückgabe von flüssigen Mitteln oder eigenen EK-Instrumenten durch das Unternehmen beinhaltet, oder ob die betreffende Transaktion auch andere Komponenten (wie z.B. den Erhalt einer Lieferung oder Leistung, etc.) aufweist.
- 22 Der IASB erhofft sich, damit einen einfacheren und klareren Ansatz zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „*Financing*“ vorzulegen.
- 23 Der IASB geht nicht davon aus, dass der vorgeschlagene neue Ansatz – im Vergleich zu den Vorschlägen des ED/2019/7 – zu wesentlich abweichenden Ergebnissen im Hinblick auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „*Financing*“ führt.

Bestimmte Aspekte für Unternehmen mit spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten

- 24 Der ED/2019/7 schlug vor, Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzierung von Kunden besteht, ein Wahlrecht einzuräumen, entweder
- (a) alle Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit und alle Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, oder
 - (b) Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit und aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, soweit diese sich auf die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden beziehen
- in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen.
- 25 Der ED/2019/7 schlug außerdem vor, Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Kategorie „*Operating*“ zuzuordnen, wenn ein Unternehmen im Rahmen seiner Hauptgeschäftstätigkeit in finanzielle Vermögenswerte investiert.
- 26 In Reaktion auf die zu diesen Vorschlägen erhaltenen Rückmeldungen hat das IASB vorläufig beschlossen:
- das o.g. Wahlrecht für Erträge und Aufwendungen aus Transaktionen, die nur die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten, für Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzierung von Kunden besteht, zu bestätigen,
 - zu bestätigen, dass sich das Wahlrecht nicht auf Erträge und Aufwendungen aus sonstigen Verbindlichkeiten (wie z.B. Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten oder

Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) erstreckt. Diese Erträge und Aufwendungen sind von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzierung von Kunden besteht, weiterhin in der Kategorie „*Financing*“ auszuweisen.

- Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Kategorie „*Operating*“ zuzuordnen sind, wenn ein Unternehmen in finanzielle Vermögenswerte (als eine Hauptgeschäftstätigkeit) investiert.
- 27 Der IASB erwägt derzeit, ob das o.g. Wahlrecht in Bezug auf Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten erforderlich ist. Der IASB geht davon aus, dass Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzierung von Kunden besteht, gleichzeitig i.d.R. auch in finanzielle Vermögenswerte (als eine Hauptgeschäftstätigkeit) investieren, sodass kein gesondertes Wahlrecht erforderlich wäre, da die betreffenden Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten ohnehin bereits der Kategorie „*Operating*“ zuzuordnen sind.
- 28 Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten bittet der IASB um Rückmeldung zu den folgenden Fragen in Bezug auf die Definition der Kategorien:

Question 1 – Subtotals in the statement of profit or loss

The IASB seeks feedback on the following questions:

- (a) Is the revised proposal for classifying income and expenses within the financing category clearer and easier to apply than the proposal in the Exposure Draft?
- (b) Are you aware of any issues that may arise from the expected change in outcome from the Exposure Draft for lease liabilities and amounts payable for goods and services received discussed in paragraphs 12 and 15(b)?
- (c) Does the revised proposal for classifying income and expenses in the financing category result in a change from the proposals in the Exposure Draft for the classification of any income and expenses from liabilities other than lease liabilities and amounts payable for goods and services received?
- (d) Are you aware of any entities that provide financing to customers as a main business activity that do not also invest in financial assets as a main business activity that would be impacted by the possible change to the Exposure Draft explained in paragraph 16?

4.1.2 Management Performance Measures

- 29 Im Fokus der Diskussion stehen die gegenwärtigen Überlegungen des IASB zur:
- Definition von MPMs (insb. die Einführung einer widerlegbaren Vermutung) sowie
 - Einführung einer vereinfachten Methode zur Ermittlung der auf einen Überleitungsposten entfallenden Ertragsteuern.

Einführung einer widerlegbaren Vermutung

30 Im ED/2019/7 schlug der IASB die folgende Definition von MPMs vor:

Management performance measures	
103	Management performance measures are subtotals of income and expenses that (see paragraphs B76–B81): <ul style="list-style-type: none">(a) are used in public communications outside financial statements;(b) complement totals or subtotals specified by IFRS Standards; and(c) communicate to users of financial statements management’s view of an aspect of an entity’s financial performance.

31 Auf diesen Vorschlag erhielt der IASB die Rückmeldung, dass:

- die Anforderung, dass eine Kennzahl die Sicht des Managements auf einen Aspekt der Ertragskraft eines Unternehmens vermitteln muss, zu subjektiv sein könnte, um alle mit den Vorschlägen beabsichtigten Kennzahlen zu erfassen.
- unklar sei, ob eine Kennzahl, die in der öffentlichen Kommunikation außerhalb des Abschlusses verwendet wird und nicht die Sicht des Managements widerspiegelt, die Definition erfüllen würde (z.B., wenn eine Kennzahl nach nationalen Vorschriften anzugeben ist).

32 In Reaktion auf diese Rückmeldungen hat der IASB vorläufig beschlossen, eine widerlegbare Vermutung zu entwickeln, wonach eine Kennzahl (d.h. eine Zwischensumme von Erträgen und Aufwendungen), die in der öffentlichen Kommunikation außerhalb des Abschlusses verwendet wird, die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der Ertragskraft des Unternehmens widerspiegelt.

33 Diese Vermutung kann mit angemessenen und belastbaren Nachweisen widerlegt werden. Bspw. kann das Bestehen einer aufsichtsrechtlichen Vorschrift zur Berichterstattung einer Kennzahl einen Tatbestand darstellen, um die Vermutung zu widerlegen, dass diese Kennzahl die Sichtweise des Managements widerspiegelt.

Entwicklung einer vereinfachten Methode zur Angabe und Ermittlung der Ertragsteuereffekte im Rahmen der Überleitungsrechnung:

34 Im Rahmen der Angaben zu MPMs ist u.a. eine Überleitungsrechnung vorgesehen, in dessen Rahmen jede MPM auf die am direktesten vergleichbare Zwischensumme gemäß den IFRS überzuleiten ist.

35 Im Rahmen der Überleitungsrechnung ist für jeden in der Überleitungsrechnung ausgewiesenen Posten anzugeben, welche Auswirkungen auf die Ertragsteuern sowie die nicht-beherrschenden Anteile mit diesem Posten einhergehen.

- 36 Die im Rahmen der Überleitungsrechnung zu tätigen Angaben zu den Ertragsteuereffekten sowie den Auswirkungen auf die nicht-beherrschenden Anteile können vereinfacht wie folgt illustriert werden:

Adjusted operating profit (MPM)	52,870	Tax	NCI
Restructuring in Country X (incl. in employee benefits)	(5,400)	900	(1,020)
Revenue adjustment (incl. in revenue)	(6,200)	1,550	-
Operating profit (IFRS-specified)	41,270		

- 37 Diese Angaben seien aus Sicht der Abschlussadressaten nützlich, um ein – um die im Rahmen der Überleitungsrechnung ausgewiesenen Posten – bereinigtes Ergebnis je Aktie zu berechnen.
- 38 Nach den Vorschlägen im ED/2019/7 sollten die Ertragsteuereffekte auf der Grundlage einer angemessenen anteiligen Aufteilung der tatsächlichen und latenten Steuern (der jeweiligen steuerlicher Jurisdiktion) ermittelt werden:

107 An entity shall determine the income tax effect required by paragraph 106(c) on the basis of a reasonable pro rata allocation of the current and deferred tax of the entity in the tax jurisdiction(s) concerned or by another method that achieves a more appropriate allocation in the circumstances.

- 39 Mit dem Ziel einer Komplexitätsreduktion der Vorschläge erörtert der IASB derzeit eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der Ertragsteuereffekte.
- 40 Diese vereinfachte Methode sieht vor, dass ein Unternehmen entweder:
- (a) die steuerlichen Auswirkungen des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles mit dem Steuersatz, der für den Geschäftsvorfall in dem jeweiligen Rechtskreis gilt, berechnet, oder
 - (b) die steuerlichen Auswirkungen wie unter (a) beschrieben – berechnet zuzüglich einer Zuordnung aller anderen steuerlichen Auswirkungen auf der Grundlage einer angemessenen anteiligen Aufteilung der tatsächlichen und latenten Steuern des Unternehmens in dem betreffenden Steuerrechtskreis (oder einer anderen Methode, die eine angemessenere Aufteilung ermöglicht).
- 41 Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten bittet der IASB um Rückmeldung zu den folgenden Fragen in Bezug auf MPMs:

Question 2 – Management Performance Measures

The IASB seeks feedback on the following questions:

- (a) Do you think that establishing the rebuttable presumption that a subtotal of income and expense included in public communications outside financial statements represents



management's view of an aspect of the entity's financial performance will achieve the objectives described in paragraph 20? Why or why not?

(b) If not, what alternative approach would you suggest and why?

(a) Does the IASB's tentative decision to revise the method used to calculate the tax effect of individual reconciling items in paragraph **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** provide a better balance of costs and benefits than the proposal in the Exposure Draft?

4.1.3 Zusatzangaben zu betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten

- 42 Im ED/2019/7 schlug der IASB vor, dass ein Unternehmen, das seine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellt, zusätzlich im Anhang eine Aufgliederung der gesamten betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten angeben muss.
- 43 In Reaktion auf diesen Vorschlag erhielt der IASB die Rückmeldung, dass
- die im ED/2019/7 vorgeschlagenen Angaben aus Sicht der Unternehmen, die ihre GuV nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellen, mit einem erheblichen Implementierungsaufwand verbunden wären, da diese Informationen nicht ohne Weiteres aus den bestehenden ERP-System generiert werden können (so auch die [Stellungnahme des DRSC vom 30.09.2020](#), S. 29),
 - aus Sicht der Abschlussadressaten Informationen nützlicher seien, die Aufschluss darüber geben, wie sich die im Anhang enthaltenen Angaben zu betrieblichen Aufwendungen auf die in der GuV dargestellten Posten aufteilen, und dies aus Sicht der Unternehmen weniger aufwendig zu implementieren sei.
- 44 In Reaktion auf diese Rückmeldung hat der IASB vorläufig beschlossen, die im ED/2019/7 vorgeschlagenen Angaben zurückzunehmen.
- 45 Stattdessen beschloss der IASB, dass Unternehmen, die ihre GuV nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellen, angeben sollen, mit welchem Betrag jeweils:
- Abschreibungen/Amortisationen sowie
 - Personalaufwendungen
- in den Funktionskosten enthalten sind.
- 46 Die nachfolgende Abbildung stellt die im ED/2019/7 vorgeschlagenen Angaben mit den Angaben entsprechend den vorläufigen IASB-Entscheidungen zusammenfassend gegenüber:

Comparison of Exposure Draft and revised proposal

Statement of profit or loss	202X ¹	Exposure Draft proposal	202X ¹	Revised proposal (illustrating depreciation and employee benefits) ²	202X ¹
Revenue	3000	Changes in inventories of finished goods and work in progress	200	Depreciation	(500)
Cost of goods sold	(600)	Raw material used	(400)	Cost of goods sold	(250)
Gross profit	2400	Reversal of inventory write-downs	50	Selling expenses	(150)
Other income	500	Depreciation	(500)	Research and development expenses	(50)
Selling expenses	(400)	Employee benefits	(400)	General and administrative expenses	(50)
Research and development expenses	(300)	Amortisation	(100)	Employee benefits	(400)
General and administrative expenses	(200)	Impairment of property, plant and equipment	(100)	Cost of goods sold	(200)
Impairment losses on trade receivables	(100)	Impairment losses on trade receivables	(100)	Selling expenses	(100)
Operating profit (loss)	1900	Property taxes	(25)	Research and development expenses	(50)
		Litigation expenses	(100)	General and administrative expenses	(50)
		Gains (losses) on derivatives	(25)		
		Other miscellaneous expenses	(100)		
		Operating expenses total	(1600)		

¹ Comparative reporting period not depicted in example for simplification purposes

² Amortisation not illustrated. Additional specified nature expenses may be required in the final proposal

(Quelle: Capital Markets Advisory Committee, October 2022 meeting, [AP2: Targeted feedback.](#))

47 Darüber hinaus erwägt der IASB, ob:

- die o.a. Angabepflicht – neben Abschreibungen/Amortisationen und Personalaufwendungen – auch die Wertminderung/Abwertung von Vorräten (sowie ggf. weitere Posten) umfassen sollte, oder
- Unternehmen grundsätzlich verpflichtet werden sollten, jeweils – sofern die IFRS eine spezifische Angabepflicht zur Angabe eines bestimmten betrieblichen Aufwands vorsehen – den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung anzugeben, in dem/denen jene Aufwendungen enthalten sind, es sei denn, dies wäre mit unangemessenen Kosten oder Zeitaufwand verbunden. Eine solche Angabepflicht ist derzeit z.B. in IAS 36.126(a) vorgesehen.

48 Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten bittet der IASB um Rückmeldung zu den folgenden Fragen im Hinblick auf die Zusatzangaben zu betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten:

Question 3 – Disclosure of operating expenses by nature

The IASB seeks feedback on the following questions:

- Does the IASB's tentative decision to disclose the amounts of depreciation, amortisation and employee benefits included in each line item in the statement of profit or loss provide a better balance of costs and benefits than the proposal in the Exposure Draft?
- Do you think the list of line items in the requirement in question 3(a) should also include impairments and write-downs of inventories? Why or why not?

- (c) Do you think requiring an entity to disclose, for all other operating expenses disclosed in the notes, the amounts included in each line item in the statement of profit or loss would provide a similar balance between costs and benefits as the revised proposal described in question 3(a)? Why or why not?
- (d) Do you think an undue cost or effort relief to the proposed requirement in question 3(c) is required to achieve the right balance between improving disclosures provided by entities and ensuring that entities do not incur excessive costs to provide the information? Why or why not?

4.1.4 Ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen

- 49 Der IASB hat in seiner [Sitzung im September 2022](#) vorläufig beschlossen, die im ED/2019/7 enthaltenen Vorschläge zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen zurückzunehmen.
- 50 Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass
- kein Konsens darüber besteht, welche Erträge und Aufwendungen nach Ansicht der Stakeholder als „ungewöhnlich“ zu bezeichnen sind;
 - die Diskussion mit Stakeholdern zwar gezeigt hat, dass eine Definition von „ungewöhnlich“ nicht nur auf das erneute/wiederholte Anfallen von Erträgen und Aufwendungen abstellen, sondern auch weitere Merkmale des Geschäftsvorfalles berücksichtigen sollte;
 - die Entwicklung einer solchen Definition von „ungewöhnlich“ jedoch die zeitnahe Finalisierung des Projekts gefährden würde.
- 51 Der IASB hat daher beschlossen, dass der künftige IFRS – sollte das Projekt finalisiert werden – keinerlei Vorgaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen vorsehen sollte.
- 52 Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten bittet der IASB um Rückmeldung zu der folgenden Frage in Bezug auf ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen:

Question 4 – Unusual income and expense

Do you have any comments on the IASB tentative decision to withdraw the proposals for unusual income and expenses?